

Öffentliche Bekanntmachung

**1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten
der Stadt Kerpen vom 21.05.2015**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen am 12.05.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen vom 29.03.1999 beschlossen:

§ 3 wird um die Absätze 6 und 7 ergänzt:

§ 3 Benutzung

(6) Eine Untervermietung oder Überlassung der durch die Kolpingstadt Kerpen genehmigten Nutzungszeiten an Dritte, insbesondere kommerzielle Nutzer, privatrechtliche Initiativen und Dritte, die unmittelbar von den Besuchern und Besucherinnen ein Entgelt für Leistungen erheben, ist untersagt und kann zum sofortigen Widerruf der Nutzungsgenehmigung inklusive der Rücknahme der zugeleiteten Nutzungszeiten führen. Sofern der Kolpingstadt Kerpen durch die Zuwiderhandlung des Nutzers Kosten entstehen oder Einnahmeausfälle für die Stadt zu verzeichnen sind, können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden; die Verpflichtung des Nutzers zum Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Sportlerheime der Kolpingstadt Kerpen können nach vorheriger Genehmigung durch die Kolpingstadt Kerpen an Dritte untervermietet werden. Die Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Untervermietung bei der zuständigen Fachabteilung der Kolpingstadt Kerpen einzureichen.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Zuwiderhandlungen und Haftung.

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Kolpingstadt Kerpen für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden seiner Mitglieder oder sonstiger Teilnahmeberechtigter bei der Benutzung des Objektes einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind.

(2) Die Kolpingstadt Kerpen haftet dem Nutzer gegenüber nur für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Kolpingstadt Kerpen verursacht werden.

Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern/innen, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern und Besucherinnen seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 21.05.2015

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin